

TOP 3.6.5 Die aktuelle Diskussion zur Verbesserung des Kinderunterhaltes

Ausgangslage: Das bestehende Unterhaltsvorschussgesetz

Das Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) vom 20.5.1976 über die Gewährung von Vorschüssen auf den Unterhalt von Kindern trat mit 1.11.1976 in Kraft. Ziel dieses Gesetzes war es Kinder, deren geldunterhaltspflichtiger Elternteil zahlungsunwillig ist, finanziell abzusichern. Der Unterhaltsvorschuss muss vom erziehungsberechtigten Elternteil im Namen des Kindes bei Gericht beantragt werden. Wird der Unterhaltsvorschuss zuerkannt, fordert der Staat die geleisteten Beträge in der Folge vom Unterhaltsschuldner wieder zurück.

Anspruch auf Unterhaltsvorschuss besteht für das Kind allerdings nur dann, wenn für den Staat die Aussicht besteht, dass der Vorschuss von den SchuldnerInnen rückerstattet werden kann. Kann der Vorschuss vom/von der UnterhaltsschuldnerIn nicht hereingebracht werden, wegen zu geringen Einkommen, schwerer Krankheit oder unverschuldeter Arbeitslosigkeit, besteht für das Kind kein Anspruch darauf. Wird Unterhaltsvorschuss zuerkannt, kann es trotzdem zu monatelangen Zeitverzögerungen kommen, wenn der/die UnterhaltsschuldnerIn bei Gericht einen Antrag auf Herabsetzung des Unterhaltsbetrages stellt. Bis zu einer Entscheidung bekommt das Kind weder Unterhalt noch Unterhaltsvorschuss.

Die AK fordert seit langem wirksame Maßnahmen zur Absicherung der Kinder in Form einer Unterhaltsgarantie. Bei einer Fernsehdiskussion im Zuge des Wahlkampfes haben sich alle Parteien einhellig dazu bekannt Kinder in dieser Situation finanziell abzusichern. Die Ideen, wie dies zu bewerkstelligen ist, weichen jedoch sehr voneinander ab. Anhand dieser Darstellung sollen die Vor- und Nachteile der Modelle veranschaulicht werden. Von verschiedenen Interessengruppen außerhalb des Parlaments gibt es zudem die Forderung nach einer Kindergrundsicherung, die ebenfalls dargestellt wird.

1. Unterhaltsergänzungsbetrag zur Familienbeihilfe (Unterhaltsgarantiegesetz, SPÖ)

Dieses Modell wurde seitens SPÖ am 12.10.2017 anlässlich der letzten Parlamentssitzung als Initiativantrag vorgelegt, es fand jedoch nicht die erforderliche Mehrheit. Dieses Modell würde an das FLAG anknüpfen, wodurch der Bund für Finanzierung und einheitliche Vollziehung zuständig wäre. Der Unterhaltsergänzungsbetrag käme bei Vorliegen einer Berufsausbildung maximal bis zum vollendeten 24. Lebensjahr zur Auszahlung.

Die Leistung sollte in der Höhe des jeweiligen **Richtsatzbetrages*** gebühren – wobei ein **tatsächlich geleisteter Unterhalt**, ein **Unterhaltsvorschuss** oder **eine Waisenpension/Waisenrente von diesem Betrag abzuziehen wäre**. Dies hätte zum Ergebnis, dass der Geldunterhalt für das Kind zumindest in Richtsatzhöhe sichergestellt wäre.

Unterhaltsrichtsätze*	monatl
bis voll 3. Lebensjahr	205 Euro
voll 3. - 6. Lebensjahr	265 Euro
voll 6. - 10. Lebensjahr	340 Euro
voll 10. - 15. Lebensjahr	385 Euro
voll 15. - 19. Lebensjahr	455 Euro
ab dem 19. Lebensjahr	570 Euro

Der Ergänzungsbetrag soll gebühren, wenn das zu versteuernde Einkommen der alleinerziehenden Person 55.000 Euro nicht übersteigt. Der Wohnsitz des Kindes und des alleinerziehenden Elternteils müssen sich dabei in Österreich befinden.

Bewertung

Für das Modell spricht, dass es im Gegensatz zur bedarfsorientierten Mindestsicherung, außer einer Einkommensgrenze von 55.000 Euro, keine Einkommensanrechnung gibt. Die AlleinerzieherInnen tragen nämlich alle Fixkosten und die Unterhaltskosten alleine, wenn die Unterhaltszahlungen ausfallen. Mit dem Ergänzungsbetrag wäre die zusätzliche Unterhaltsbelastung durch den entsprechend berücksichtigt. Bedenken, dass der Unterhaltsergänzungsbetrag verfassungsrechtlich als Sozialhilfeleistung mit Länderzuständigkeit zu betrachten wäre, hat der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramts nicht. Aus Sicht der AK wäre dieses Modell ausgereift und technisch gut umsetzbar.

2. Unterhaltszuschuss anknüpfend an der Mindestsicherung (Unterhaltszuschussgesetz, ÖVP)

Dieses Modell wurde seitens ÖVP ebenfalls am 12.10.2017 als Initiativantrag dem Parlament vorgelegt. Auch dieses Modell erhielt nicht die erforderliche Mehrheit. Der Unterhaltszuschuss soll bei den Sozialhilfegesetzen (Bedarfsorientierten Mindestsicherung) anknüpfen. Dadurch käme die Logik der Sozialhilfegesetze zur Anwendung. Für die Vollziehung wären die Länder zuständig, die dies in ihren Landtagen erst umsetzen müssten. Der Bund soll aber die Kosten tragen. Anspruch auf diesen Zuschuss soll maximal bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bestehen.

Nach der Sozialhilfelogik bilden die AlleinerzieherInnen mit ihren Kindern eine Bedarfsgemeinschaft. Für Kinder die weder Unterhalt noch Unterhaltsvorschuss erhalten, werden die bestehenden Sozialhilferichtsätze um den Unterhaltszuschuss in der Höhe der Unterhaltsvorschussrichtsätze ergänzt. Ein tatsächlich ausbezahlter Unterhalt oder der Unterhaltsvorschuss wird davon in Abzug gebracht. Der Sozialhilfelogik folgend, soll aber auch das Erwerbseinkommen der AlleinerzieherInnen und ein allfälliges eigenes Einkommen des Kindes voll in Anrechnung gebracht werden. Ebenso muss ein allfälliges vorhandenes Vermögen verwertet werden, dies sind etwaige Ersparnisse (zB Wien über 4.000 Euro), zB das Kraftfahrzeug der Mutter, Eigentumswohnung, Lebensversicherung.

Unterhaltsvorschussrichtsatz	
1. - 6. Lebensjahr	204 €
7. - 14. Lebensjahr	291 €
15. - 18. Lebensjahr	379 €

Bewertung

Knüpft die Unterhaltssicherung an der Sozialhilfelogik an, wird damit ein aushaftender Unterhalt nicht kompensiert. Durch die Anrechnung des Erwerbseinkommens der Alleinerziehenden ist die Anzahl der Kinder, die von diesem Modell profitieren, sehr klein, weil nur die niedrigsten Einkommen auf Sozialhilfeniveau gestützt werden. Fraglich ist auch, wie sich dieses Modell in den Bundesländern auswirkt, welche die Bedarfsgemeinschaft mit 1.500 Euro deckeln. Aus dem Entwurf geht auch nicht hervor, ob der bisherige Satz für das Kind (Wien 226 Euro) durch den Unterhaltszuschussbetrag überhaupt ersetzt wird.

Mindestsicherung mit Zuschuss

Satz für die Alleinerzieherin	844,46
Satz für das Kind	228
Unterhaltszuschuss Kind 7Jahre	291
Ergibt Mindestsicherung	1.363,46

Erzielt ein/e AlleinerzieherIn ein Netto von 1.370 Euro ist das Kind nicht unterhaltsgesichert.

3. Modell der Beschleunigung des Unterhaltsvorschusses (FPÖ)

Auch die FPÖ hat einen entsprechenden Antrag vorgelegt, der direkt am Unterhaltsvorschussgesetz ansetzt und eine Vereinfachung und Beschleunigung der Auszahlung vorsieht, wenn Kind und Elternteil österreichische Staatsbürger sind. Verlangt wird, dass ein einstweiliger Vorschuss dann zu gewähren ist, wenn der Zahlungsverzug des/der Unterhaltsschuldners/-in glaubhaft gemacht werden kann. Der/Die UnterhaltsschuldnerIn soll dabei nicht aus der Pflicht gelassen werden, denn die vorausbezahlten Beträge sollen bei ihm unverzüglich eingetrieben werden. Gefordert wird, dass der Justizminister eine entsprechende Verordnung dazu erlassen soll.

Bewertung

Maßnahmen zur Beschleunigung wurden bereits mit dem Familienrechtsgesetz 2008 erwirkt. Nach wie vor muss ein Unterhaltstitel bei Gericht beantragt werden, allerdings besteht keine Notwendigkeit mehr eine oft aussichtslose und zeitintensive Exekution führen zu müssen. Es reicht aus, wenn die erforderlichen Schritte eingeleitet werden. Für Kinder deren geldunterhaltspflichtiger Elternteil aus bestimmten Gründen nicht zahlungsfähig ist, ist durch diesen Vorschlag nichts gewonnen. Außerdem werden Kinder ohne österreichischer Staatsangehörigkeit durch diesen Entwurf diskriminiert.

4. Modell Kindergrundsicherung für alle Kinder

Die Kindergrundsicherung wird in Deutschland seit langem von verschiedenen Familienverbänden und Interessengruppen diskutiert. Auch die österreichische Plattform für AlleinerzieherInnen (ÖPA) und die Volkshilfe befassen sich intensiv mit diesem Thema. Präferiert wird dabei ein Modell, das sich an jenem der deutschen Arbeiterwohlfahrt orientiert und folgendes vorsieht:

- Die Kindergrundsicherung soll alle bisherigen Familienleistungen und Transfers ersetzen und als eigener Anspruch des Kindes ausgestaltet werden. Der erziehungsberechtigte Elternteil soll dieses Geld treuhänderisch bis zur Volljährigkeit verwalten.
- Die Kindergrundsicherung soll monatlich zwischen 322 Euro und maximal 500 Euro betragen, wobei auch zusätzliche Sonderbedarfe vorgesehen sind.
- Der geforderte Betrag entspricht einem vom deutschen Bundesverfassungsgericht festgestellten Existenzminimums des Kindes.
- Die Leistung soll für die Dauer einer Berufsausbildung unterstützen und maximal bis zum vollendeten 27. Lebensjahr gewährt werden.
- Der Betrag soll gemeinsam mit dem Einkommen der Eltern versteuert werden und dadurch der Progression unterliegen, sodass der Betrag mit dem steigenden Einkommen abgeschmolzen wird.

In Deutschland werden von Seiten des DGB und der SPD unter anderem Überlegungen angestellt, wie Kinder im bestehenden System durch eine Kombination von eigenem Einkommen der Eltern, von Geldtransfers (Kindergeld etc) und durch Sachleistungen (Kindergärten, ganztägige Schulen) auf einem Mindestniveau, das nicht unterschritten werden darf, abgesichert werden können.

Bewertung

Wenn bei der Kindergrundsicherung der Fokus auf Geldleistungen gerichtet wird, stellen sich Fragen nach der Finanzierbarkeit und der Auswirkung auf die Frauenerwerbstätigkeit.

Zur Erreichung des Ziels der Vereinbarung von Beruf und Familie ist dem Ausbau und der Verbesserung von Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen, sowie von ganztätig geführten Schulformen der Vorzug zu geben. Beides, der Ausbau der Kinderbetreuung und eine zusätzliche Kindergrundsicherung, zuzusagen ein eigenes Einkommen für alle Kinder, ist nicht finanzierbar.

Wenn Überlegungen zur Kindergrundsicherung angestellt werden, müssten auch kostenlose Sachleistungen (Kindergärten, ganztätige Schulen, Schulbücher, Gesundheitsleistungen, usw) als Teil der Kindergrundsicherung in die Überlegungen miteinbezogen und eingerechnet werden.

Zu bedenken ist auch, wie sich eine relativ hohe Geldleistung auf die Frauenerwerbstätigkeit auswirkt, die mit steigendem Erwerbseinkommen abgesenkt wird. Dies kann sich als Anreiz für längere Erwerbsunterbrechungen und Teilzeitphasen von Frauen auswirken, die sich dauerhaft nachteilig auf deren Erwerbsverläufe und die Alterssicherung auswirken.